

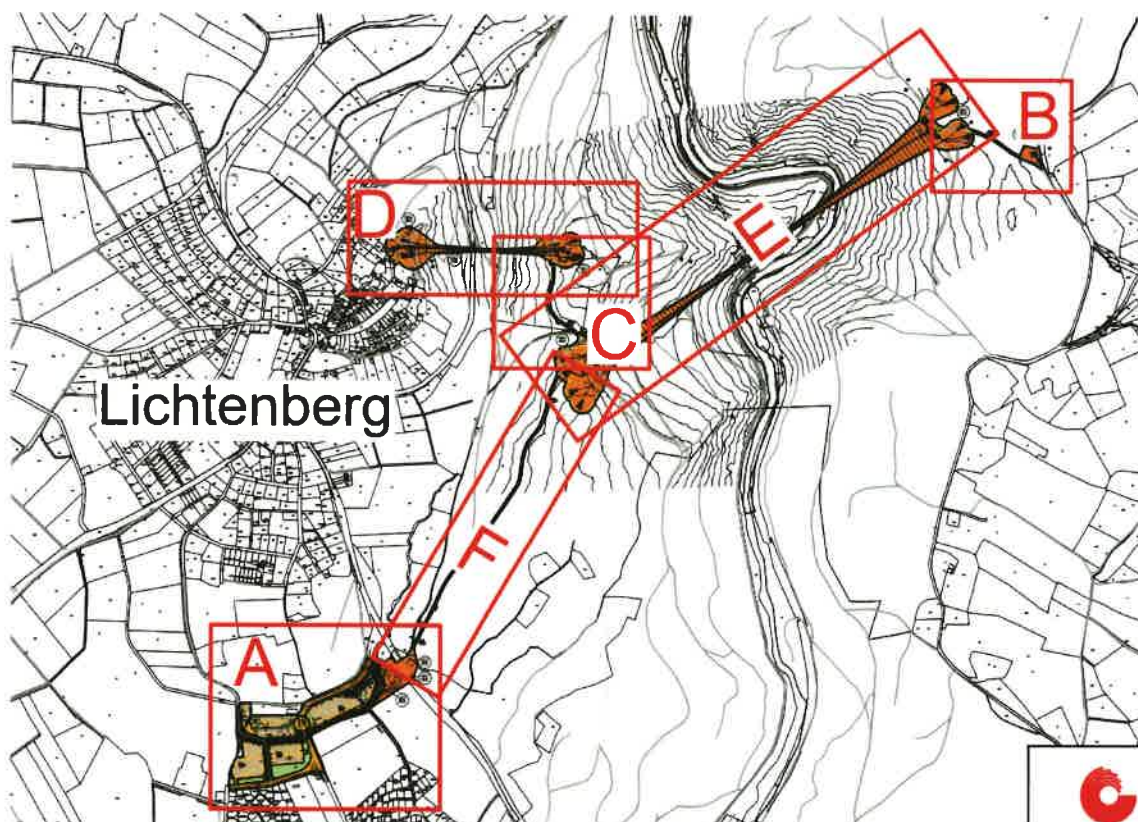
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Planungsverband „Frankenwaldbrücke“ hat in seiner Sitzung am 24.07.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ mit integriertem Grünordnungsplan und örtlichen Bauvorschriften (folgend: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“) in der Fassung vom 24.07.2024 als Satzung beschlossen.

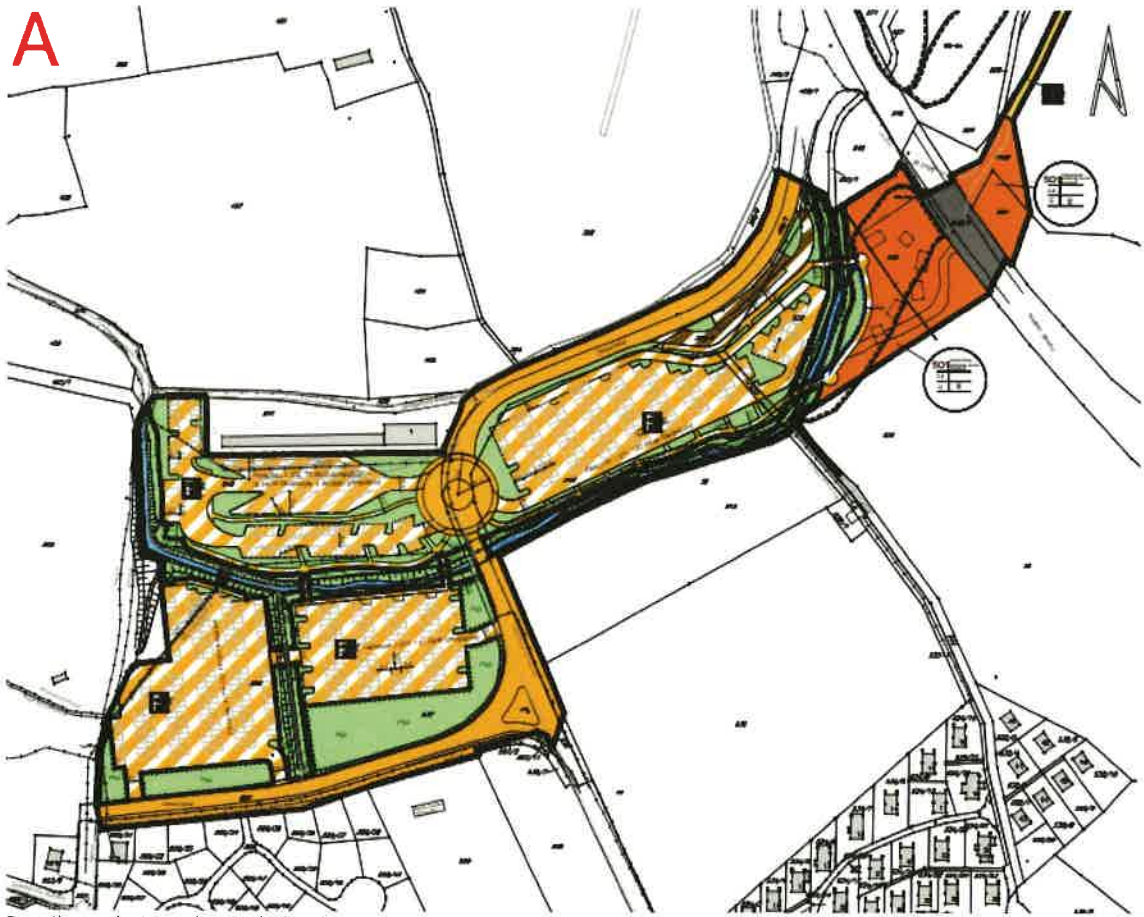
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung; mit den Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägungen mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde; im Amtssitz der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg sowie dem Rathaus Issigau, Dorfplatz 2, 95188 während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ umfasst die Flurstücke 392/1, 533, 537, 538, 540, und 542 sowie Teilflächen der Flurstücke 14, 174/2, 406/1, 427/1, 506, 507, 532, 545, 546/1, 553, 555/2, 620, 620/2, 1458, 1460, 1471, 1473, 1473/2, 1473/3 und 1490, jeweils Gemarkung Lichtenberg sowie Teilflächen des Flurstücks 115, Gemarkung Issigau. Der Geltungsbereich umfasst zudem die Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 991 und 991/1, jeweils Gemarkung Lichtenberg (Waldfläche, verortet nordwestlich Lichtenbergs, westlich der St 2195, südlich der Grenze zwischen Thüringen und Bayern), die Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 723 und 724/2, jeweils Gemarkung Issigau (landwirtschaftlich genutzte Fläche, verortet nördlich anschließend an die Eichensteiner Straße, ca. auf halber Strecke zwischen Issigau und dem Issigauer Ortsteil Eichenstein) sowie die Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 332, 333 sowie 336, jeweils Gemarkung Reitzenstein (überwiegend landwirtschaftlich genutzt Fläche, verortet westlich der Straße von Reitzenstein nach Griesbach, ca. 1 km südlich des Issigauer Ortsteils Reitzenstein, ca. 150 m nordwestlich des Einzel Sinterrasen).

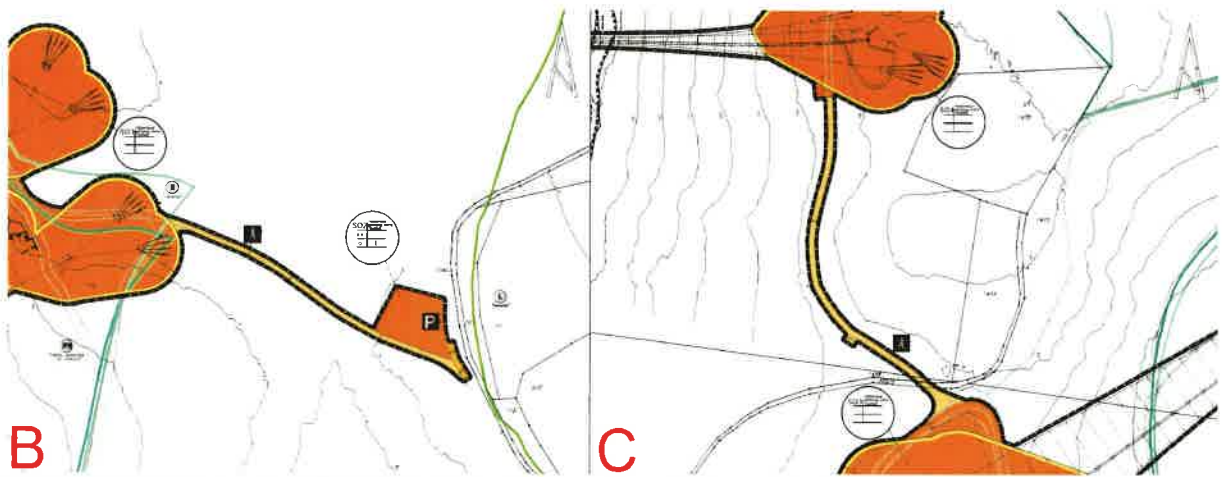
Der Planbereich ist im folgenden Übersichtsplan sowie den Detailausschnitten (A-F) dargestellt, die Bestandteil der Bekanntmachung sind:



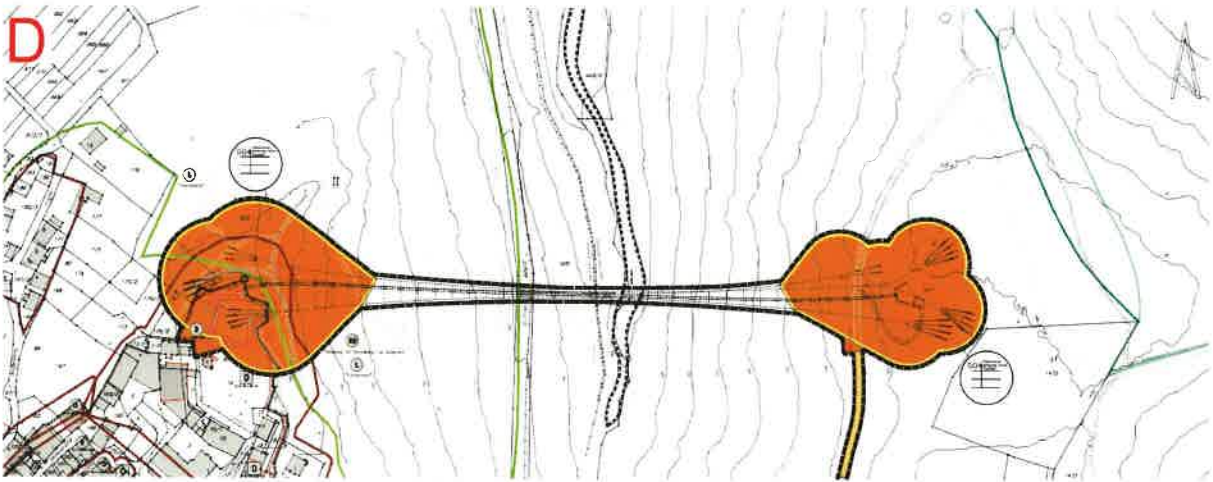
Übersichtsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, genordet



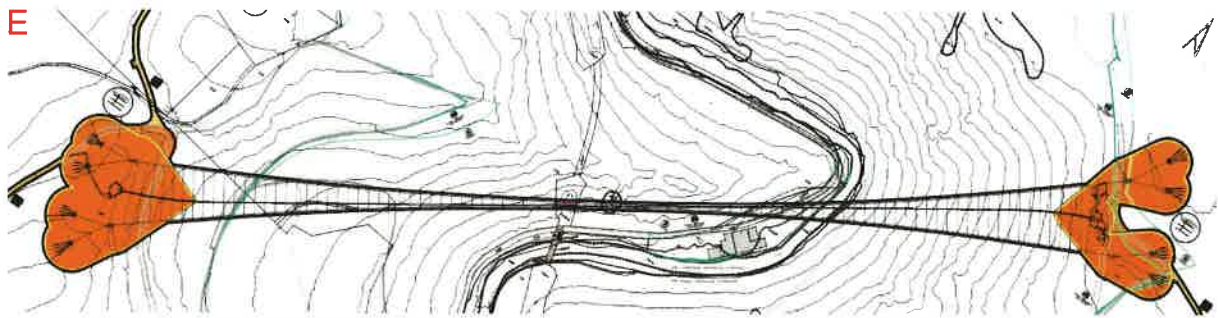
Detailausschnitt A des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, genordet



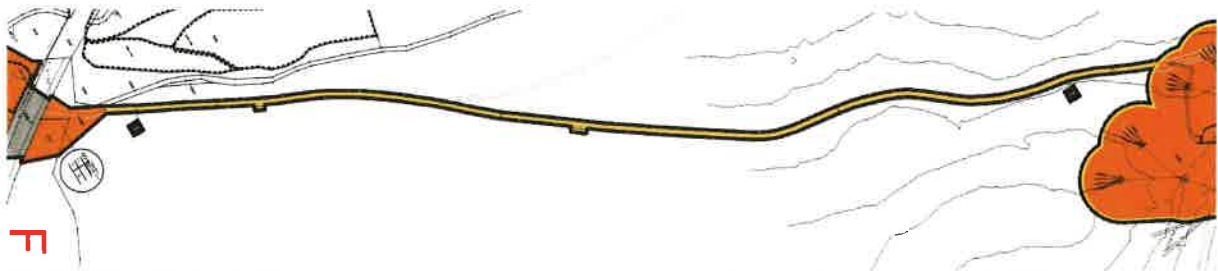
Detailausschnitt B und C des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, genordet



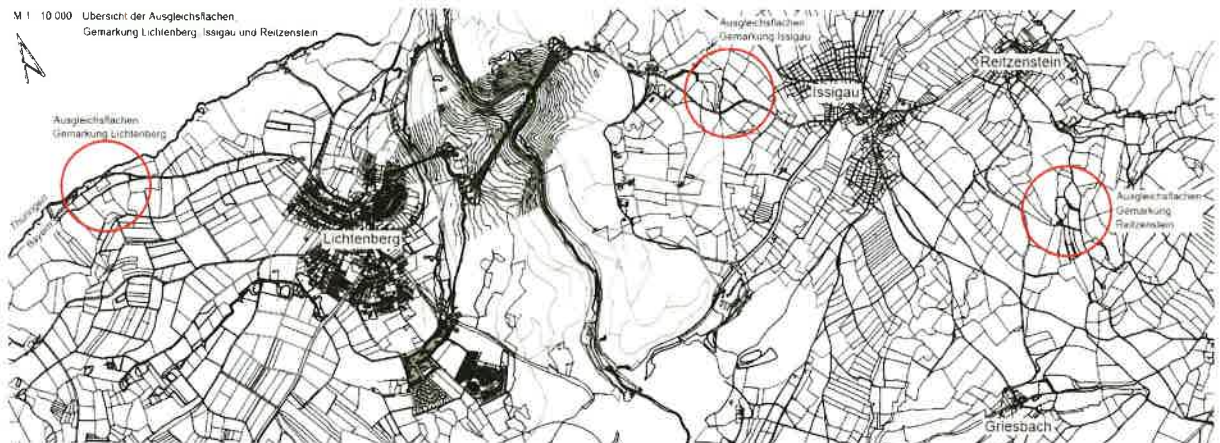
Detailausschnitt D des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, genordet



Detailausschnitt E des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, nicht genordet



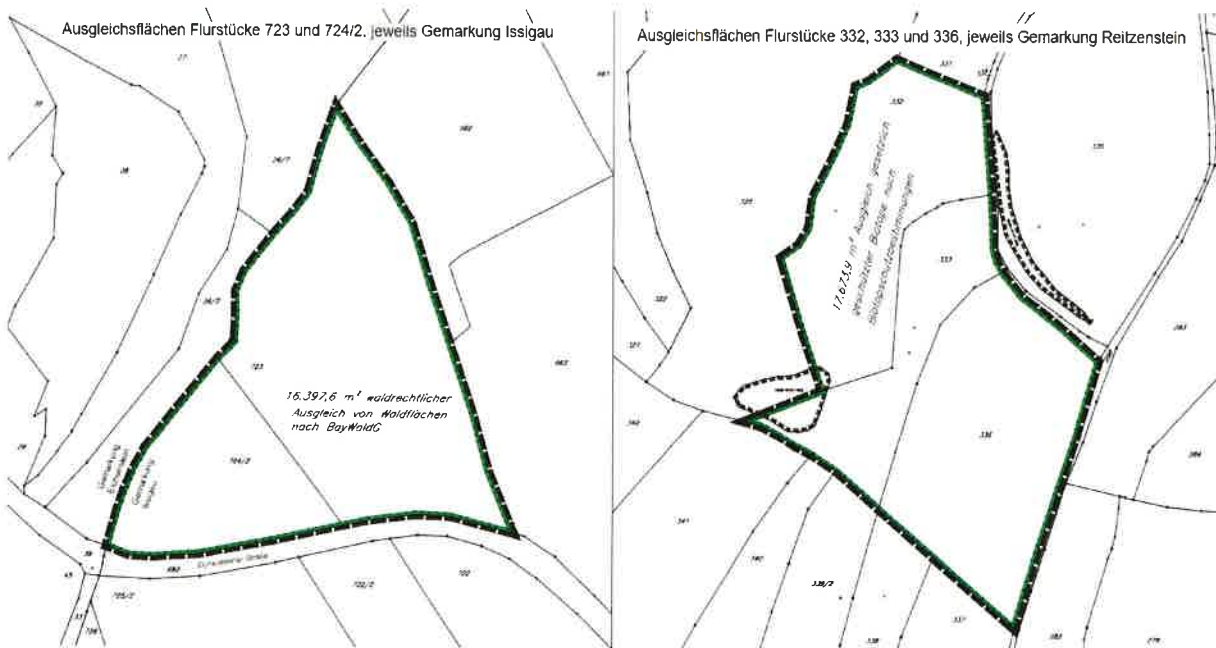
Detailausschnitt F des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, nicht genordet



Übersicht der Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, nicht genordet



Ausgleichsflächen Gemarkung Lichtenberg im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, genordet



Ausgleichsflächen Gemarkung Issigau und Gemarkung Reitzenstein im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“, Satzung vom 24.07.2024, unmaßstäblich, genordet

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lichtenberg, 16.12.2024
Kristan von Waldenfels
Vorsitzender Planungsverband „Frankenwaldbrücke“